Rummelsberger Diakonie

Vorsorge-Vollmacht
Rechtliche Betreuung
Betreuungs-Verfügung
Patienten-Verfügung

Wann brauche ich das?
Was sind die Unterschiede?

LL B1

Menschen an Ihrer Seite.
Die Rummelsberger

rummelsberger-diakonie.de

Inhalts-Verzeichnis

Einleitung 3

1 Vorsorge-Vollmacht 6

2 Rechtliche Betreuung und Patientenverfügung 21

3 Patienten-Verfügung 33

4 Was sind die Unterschiede? 44

5 Wo bekomme ich weitere Informationen? 53

Einleitung

Jeder Mensch kann in eine Situation kommen, in der er nicht mehr alleine entscheiden oder handeln kann und auf Hilfe angewiesen ist. Ob Sie eine dieser Möglichkeiten wollen oder brauchen, hängt aber auch von Ihrer persönlichen Situation ab. Jeder Mensch denkt und fühlt anders. Deshalb ist es wichtig sich zu informieren und diese Möglichkeiten zu kennen. Dabei soll Ihnen diese Broschüre helfen.

Möglicherweise brauchen Sie auch eine Verfügung oder eine Vollmacht, wenn Sie zwar in der Lage sind Entscheidungen zu treffen, diese aber nicht mehr ausführen können. Zum Beispiel, weil Sie Ihre Wohnung nicht mehr alleine verlassen können. Eine andere Person muss dann Entscheidungen an Ihrer Stelle mitteilen oder ausführen. Manchmal muss diese Person auch Entscheidungen für Sie treffen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie sehr schwer krank werden und sich nicht mehr verständlich machen können. Zum Beispiel, wenn Sie im Koma liegen.

Wer diese Person ist und was diese Person machen darf, kann durch eine rechtliche Betreuung, Vorsorge-Vollmacht oder Betreuungs-Verfügung geregelt werden.Für Entscheidungen zu medizinischen Maßnahmen gibt es zusätzlich die Patienten-Verfügung. Wenn es Ihnen wichtig ist, wer diese Person ist und Sie die Person vorher schon bestimmen wollen, können Sie eine Vorsorge-Vollmacht oder eine Betreuungs-Verfügung erstellen. Bei der rechtlichen Betreuung bestimmt ein Gericht die Person.

Hier finden Sie Informationen über:

- Vorsorge-Vollmacht
- Rechtliche Betreuung und Betreuungs-Verfügung
- Patienten-Verfügung

© Peter Maszlen by Adobe Stock

EINFACH GESAGT

In dieser Broschüre geht es um Vorsorge.

Wer hilft mir bei Entscheidungen?
Wer führt meine Entscheidungen aus?

Wann brauche ich eine Verfügung oder eine Vollmacht?
Wenn ich selbst Entscheidungen nicht mehr gut treffen kann.
Wenn ich meine Entscheidungen nicht mehr ausführen kann.
Zum Beispiel, wenn ich

- eine sehr schwere Behinderung habe.
  Vielleicht kann ich dann nicht mehr selbst entscheiden.
- eine sehr schwere Krankheit habe
  und lange Zeit im Krankenhaus bin.
  Vielleicht muss dann eine andere Person für mich handeln
  und zum Beispiel zur Bank gehen und für mich Geld abheben.
- wenn ich meine Entscheidung nicht mitteilen kann.
  Zum Beispiel:
  Ich kann nicht mehr sprechen
  Ich kann nicht mehr schreiben.
  Ich kann kein Zeichen geben.
  Dann brauche ich andere Personen, die für mich Entscheidungen treffen.

© Ralf Geithe by Adobe Stock

Die folgenden Fragen sollen Ihnen helfen herauszufinden, ob Sie eine Patienten-Verfügung, Vorsorge-Vollmacht oder eine Betreuungs-Verfügung machen sollen.

Fühlen Sie sich mit Entscheidungen alleine gelassen?
Ist es schwierig für Sie mit Geld umzugehen?
Vergessen Sie wichtige Termine?
Verstehen Sie manchmal Briefe von Behörden nicht?
Verstehen Sie manchmal nicht, was Ärztinnen oder Ärzte sagen?
Können Sie einer Person vollständig vertrauen?
Besitzen Sie viel Geld oder ein Haus?
Was wird, wenn Sie einmal nicht mehr alles alleine machen können?
Wer kümmert sich um mich, wenn ich Hilfe brauche?
Wer kümmert sich um Ihre Bankgeschäfte, wenn Sie im Krankenhaus sind?

→ Lesen Sie die Kapitel: Vorsorge-Vollmacht und rechtliche Betreuung ab Seite 6.

Haben Sie eine lebensbedrohliche Krankheit?
Haben Sie Angst vor dem Sterben?
Haben Sie Angst, dass Sie lange leiden müssen?
Haben Sie Angst, dass vielleicht nicht mehr alles medizinisch Mögliche für Sie getan wird?
Wollen Sie Ihren Angehörigen schwere Entscheidungen abnehmen?

→ Lesen Sie das Kapitel: Patienten-Verfügung ab Seite 33.

Sind Sie alleinstehend?

→ Lesen Sie alle Kapitel.

Das sind nicht alle Fragen. Es gibt noch viele andere Themen, für die eine Vollmacht wichtig ist.
Wenn Sie gerade nur ein Thema interessiert, dann lesen Sie immer nur einen Abschnitt.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über wichtige Inhalte. Am Ende der Broschüre finden Sie Adressen von Beratungsstellen in Nürnberg. Dort bekommen Sie noch mehr Informationen und können auch Fragen stellen.

1 Vorsorge-Vollmacht

1.1 Was ist eine Vorsorge-Vollmacht?

Eine Vorsorge-Vollmacht ist eine schriftliche Willenserklärung. Sie erklären damit, dass eine andere Person für Sie handeln darf. Das bedeutet: Die Person kann Sie vertreten. Sie kann zum Beispiel an Ihrer Stelle Geld abheben. Die bevollmächtigte Person kann auch Entscheidungen entsprechend Ihrem Willen treffen kann. Sie kann zum Beispiel medizinischen Maßnahmen zustimmen. Dabei muss aber immer Ihr eigener Wille beachtet werden. Wenn Sie zum Beispiel eine Patienten-Verfügung haben, muss die bevollmächtigte Person die Entscheidungen in der Patienten-Verfügung beachten und durchsetzen.

Eine Vorsorge-Vollmacht kann für alle Lebensbereiche gelten.
In der Vorsorge-Vollmacht regeln Sie genau, was Ihre bevollmächtigte Person machen darf.

Zum Beispiel:

- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer kümmert sich um meine Behörden- und Versicherungs-Angelegenheiten?
- Wer organisiert für mich nötige Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wer kümmert sich um meine Mietwohnung?

Aber auch:

- Wer kümmert sich um meine medizinische Versorgung?
- Wer kümmert sich darum, dass meine Wünsche und Bedürfnisse erfüllt werden?
- Wer entscheidet über meine ärztliche Versorgung?
- Wer entscheidet darüber, ob ich operiert werden darf?

Sprechen Sie mit vertrauten Personen darüber. Denken Sie in Ruhe darüber nach, welche Person dafür in Frage kommt.

Sie können sich folgende Fragen stellen:

- Kann ich der Person vollständig vertrauen?
- Bin ich mir sicher, dass sie die Vollmacht richtig verwendet?

Sie können sich auch beraten lassen. Zum Beispiel bei:

- einem Betreuungsverein
- einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder einer Notarin oder einem Notar

EINFACH GESAGT

1.1 Was ist eine Vorsorge-Vollmacht?

Eine Vorsorge-Vollmacht ist ein Papier.
Darin steht:
Eine andere Person darf mich vertreten.
Diese Person darf für mich handeln.
Zum Beispiel für mich Geld abheben.

Diese Person darf für mich entscheiden.
Sie darf aber nur so entscheiden,
wie ich es auch entscheiden würde.
Ein anderer Name für diese Person ist bevollmächtigte Person.

Die Vorsorge-Vollmacht kann für alle Bereiche im Leben gelten.
Ich entscheide, wofür die Vorsorge-Vollmacht gilt.
Ich entscheide, wer die bevollmächtigte Person ist.
Zum Beispiel:

- Wer kümmert sich um meine medizinische Behandlung?
- Wer kümmert sich um mein Geld?
- Wo werde ich wohnen?
  Zum Beispiel, wenn ich später Unterstützung brauche.

Sprechen Sie mit Ihnen vertrauten Personen über die Vorsorge-Vollmacht.
Überlegen Sie:

- Wem kann ich vollständig vertrauen?
- Bin ich sicher: Die Person macht alles richtig?
- Bin ich sicher: Die Person entscheidet alles so, wie ich will??

1.2 Wann brauche ich eine Vorsorge-Vollmacht?

Eine Vorsorge-Vollmacht ist notwendig, wenn Sie selbst nicht mehr entscheidungs- oder handlungsfähig sind. Das bedeutet, dass Sie wichtige Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. So eine Situation kann durch Unfall, Krankheit oder Alter entstehen.

Es muss dann eine andere Person geben, die an Ihrer Stelle handelt oder entscheidet. Aber keine andere Person, auch nicht die Familie, kann automatisch Entscheidungen für Sie treffen oder ausführen.

Dafür braucht die Person immer eine Vollmacht.

Das kann eine Vorsorge-Vollmacht sein.
Aber auch eine rechtliche Betreuung oder eine andere Vollmacht.

EINFACH GESAGT

1.2 Wann brauche ich eine Vorsorge-Vollmacht?

In meinem Leben kann eine unvorhergesehene Situation eintreten.
Zum Beispiel durch:

- Unfall
- Krankheit
- Alter

Ich kann vielleicht nicht mehr alleine entscheiden.
Ich kann vielleicht nicht mehr alleine aus der Wohnung gehen.
Ich kann vielleicht nicht mehr sagen, was ich will.

Dann muss mich eine andere Person dabei unterstützen.

Aber eine andere Person kann nicht einfach so Entscheidungen für mich treffen.
Eine andere Person darf nicht automatisch für mich handeln.
Zum Beispiel darf niemand Geld von meinem Konto abheben.
Auch nicht die Familie.
Dafür muss die andere Person immer eine Vollmacht haben.
Dafür kann ich eine Vorsorge-Vollmacht machen.

4 Was sind die Unterschiede?

	Vorsorge-Vollmacht	Betreuungs-Verfügung	Rechtliche Betreuung	Patienten-Verfügung
Betrifft nur medizinische Maßnahmen.	nein	nein	nein	ja
Ich entscheide, ob ich das machen will.	ja	ja	nein	ja
Ich entscheide heute für später.	ja	ja	nein	ja
Es gibt eine Kontrolle durch ein Gericht.	nein	ja	ja	nein
Kann ich jederzeit ändern.	ja	ja	nein	ja
Kann für alle Lebensbereiche gelten.	ja	ja	ja	nein

© K.-U. Häßler by Adobe Stock

EINFACH GESAGT

Vorsorge-Vollmacht

Es geht um alle Lebens-Bereiche.
Ich erlaube einer anderen Person für mich zu handeln.
Ich erlaube einer anderen Person für mich zu entscheiden.
Das ist wichtig, wenn ich das selbst nicht mehr machen kann.
Oder in einem Notfall.
Mit einer Vorsorge-Vollmacht kann ich festlegen:

Was passiert, wenn ich auf Hilfe anderer angewiesen bin?
Zum Beispiel:

- Wer kann für mich bei der Bank Geld abheben?
- Wer kann für mich einen Vertrag für ein Pflege-Heim unterschreiben?
- Wer entscheidet für mich, wenn ich bewusstlos bin?

Aber auch:

- Wer kann medizinische Maßnahmen für mich ablehnen oder erlauben?
- und vieles mehr.

Ich bestimme selbst:

- Wer soll die Vorsorge-Vollmacht übernehmen?
- Was soll die Vorsorge-Vollmacht beinhalten?

Ich muss der bevollmächtigten Person vertrauen.
Die bevollmächtigte Person wird nicht kontrolliert.
Ich kann die bevollmächtigte Person durch eine andere Person ersetzen.

Ich mache die Vorsorge-Vollmacht für die Zukunft.
Nur für den Fall, wenn ich Hilfe brauche.

EINFACH GESAGT

Betreuungs-Verfügung

Die Betreuungs-Verfügung gilt nur für die rechtliche Betreuung.

Ich bestimme nur:
Wer soll später meine rechtliche Betreuungs-Person sein?

Das bedeutet:
Ich kann über meine rechtliche Betreuungs-Person schon heute entscheiden.
Das ist genauso wie bei der Vorsorge-Vollmacht.

Der Unterschied zur Vorsorge-Vollmacht ist:
Ich kann vieles nicht entscheiden:

- ➡ Wann beginnt die rechtliche Betreuung?
- ➡ Was darf meine rechtliche Betreuungs-Person machen?

Das bedeutet auch:
Niemand kann vor der rechtlichen Betreuung für mich entscheiden.
Das geht nur mit der Vorsorge-Vollmacht.

EINFACH GESAGT

Rechtliche Betreuung

Es geht um alle Lebens-Bereiche.
Wenn ich selbst nicht mehr alleine entscheiden kann.

Oder nicht mehr alleine handeln kann.
Genauso wie bei der Vorsorge-Vollmacht.
Zum Beispiel:

- Wer kann für mich bei der Bank Geld abheben?
- Wer kann für mich einen Vertrag für ein Pflege-Heim unterschreiben?
- Wer entscheidet für mich, wenn ich bewusstlos bin?

Aber auch:

- Wer kann medizinische Maßnahmen für mich ablehnen oder erlauben?
- Und vieles mehr.

Das ist anders:

Ein Gericht entscheidet

- Ob ich eine rechtliche Betreuung bekomme.
- Wer meine rechtliche Betreuungs-Person ist.
- Was meine rechtliche Betreuungs-Person machen darf.

Das Gericht braucht dafür ein Gutachten von einer Ärztin oder einem Arzt.
Das Gericht muss mich dazu befragen.

Noch ein Unterschied ist:

- Die rechtliche Betreuungs-Person wird vom Gericht überprüft.
- Die rechtliche Betreuungs-Person muss mit mir über Entscheidungen reden.
- Nur das Gericht kann die rechtliche Betreuungs-Person durch eine andere Person ersetzen.

Erst wenn es notwendig ist, kann die rechtliche Betreuung beginnen.

EINFACH GESAGT

Patienten-Verfügung

Es geht um meine medizinische Versorgung.

Ich kann damit bestimmen:

- ➡ Welche Behandlungen möchte ich haben?
- ➡ Welche Behandlungen möchte ich nicht haben?

Damit ist sicher:
Ich bekomme nur Behandlungen, die ich will.

Ich kann zum Beispiel festlegen:

- ➡ Möchte ich künstlich beatmet werden?
- ➡ Möchte ich starke Schmerz-Medikamente bekommen?
- ➡ Wie stelle ich mir mein Sterben vor?

Die Patienten-Verfügung gilt nur in ganz bestimmten Situationen.
Zum Beispiel:

- ➡ Ich hatte einen Unfall und liege im Koma.
- ➡ Ich habe eine lebens-bedrohliche Krankheit.

Jeder Mensch darf eine Patienten-Verfügung machen.
Auch wenn er schon eine rechtliche Betreuung hat.

Ich kann meine Patienten-Verfügung jederzeit selbst ändern.
Alle anderen müssen sich danach richten.

© benjaminnolte by Adobe Stock

Was sind die Unterschiede zwischen Vorsorge-Vollmacht und rechtlicher Betreuung?

Vorsorge-Vollmacht und rechtliche Betreuung führen zu dem gleichen Ergebnis. Bei beiden geht es darum, dass eine andere Person Entscheidungen für Sie trifft oder in Ihrem Namen umsetzt.

Die wichtigsten Unterschiede im Überblick:

	Wann kann das gemacht werden?
Vorsorge-Vollmacht	vorher
Rechtliche Betreuung	erst wenn der Fall eintritt

	Gibt es eine Kontrolle?
Vorsorge-Vollmacht	nein
Rechtliche Betreuung	ja

	Wer entscheidet darüber?
Vorsorge-Vollmacht	ich
Rechtliche Betreuung	ein Gericht

Die Vorsorge-Vollmacht müssen Sie vorsorglich machen, solange Sie noch selbst entscheiden und handeln können. Das bedeutet, Sie erteilen die Vollmacht schon jetzt. Die rechtliche Betreuung kann dagegen erst gemacht werden, wenn Sie schon Unterstützung benötigen.

Bei der Vorsorge-Vollmacht entscheiden Sie allein, wer die bevollmächtigte Person ist und was die bevollmächtigte Person machen darf. Bei der rechtlichen Betreuung entscheidet immer ein Gericht. Sie können nur Wünsche äußern

Bei der Vorsorge-Vollmacht gibt es keine Kontrolle.
Bei der rechtlichen Betreuung wird die Betreuungsperson regelmäßig vom Gericht kontrolliert.

Was ist der Unterschied zur Betreuungs-Verfügung?

Die wichtigsten Unterschiede im Überblick:

	Wann muss das gemacht werden?
Vorsorge-Vollmacht	vorher
Rechtliche Betreuung	erst wenn der Fall eintritt
Betreuungs-Verfügung	vorher

	Gibt es eine Kontrolle?
Vorsorge-Vollmacht	nein
Rechtliche Betreuung	ja
Betreuungs-Verfügung	ja

	Wer entscheidet darüber?
Vorsorge-Vollmacht	ich
Rechtliche Betreuung	ein Gericht
Betreuungs-Verfügung	ich

Die Betreuungs-Verfügung ist eine Ergänzung zur rechtlichen Betreuung. Wenn Sie eine rechtliche Betreuung brauchen, hilft die Betreuungs-Verfügung vor Gericht.

Sie können eine Betreuungs-Verfügung auch machen, wenn Sie schon eine rechtliche Betreuung haben.

Sie können damit vorsorglich schon Wünsche äußern und eine mögliche rechtliche Betreuungsperson nennen. Genauso wie bei der Vorsorge-Vollmacht. Im Gegensatz zur Vorsorge-Vollmacht gilt die Betreuungs-Verfügung aber immer nur dann, wenn auch tatsächlich eine rechtliche Betreuung notwendig ist.

EINFACH GESAGT

Was sind die Unterschiede zwischen Vorsorge-Vollmacht und rechtlicher Betreuung?

Das ist bei beiden gleich:
Eine andere Person kann für mich handeln.
Eine andere Person kann für mich entscheiden.

Das ist anders:
Die Vorsorge-Vollmacht muss ich selbst schreiben.
Die rechtliche Betreuung muss das Gericht schreiben.

Die Vorsorge-Vollmacht muss ich vorsorglich schreiben.
Das bedeutet:
Ich muss sie vorher aufschreiben,
bevor ich Unterstützung brauche.
Die rechtliche Betreuung beginnt erst,
wenn ich wirklich Unterstützung brauche.

Bei der Vorsorge-Vollmacht muss ich selbst überprüfen.
Bei der rechtlichen Betreuung prüft das Gericht.

Was ist der Unterschied zur Betreuungs-Verfügung?

Mit der Betreuungs-Verfügung kann ich schon vorher festlegen:
Diese Person soll meine rechtliche Betreuungs-Person sein.
Das sind meine Wünsche.

Das ist genauso wie bei der Vorsorge-Vollmacht.
Die Betreuungs-Verfügung gilt aber nur für die rechtliche Betreuung.

Ich habe schon eine Vorsorge-Vollmacht oder rechtliche Betreuung. Brauche ich trotzdem eine Patienten-Verfügung?

Ja, die Patienten-Verfügung ist viel ausführlicher. In der Vorsorge-Vollmacht sind zwar auch Entscheidungen zur Behandlung bei Krankheiten oder Unfällen enthalten, genauso wie in der Patienten-Verfügung. In der Patienten-Verfügung können Sie aber viel genauer bestimmen, welche Behandlung gemacht werden soll oder auch nicht. Auch die Situationen, in denen die Patienten-Verfügung angewendet werden darf, sind genau beschrieben.

Die Patienten-Verfügung ist deshalb trotzdem wichtig und ergänzt die Vorsorge-Vollmacht oder Betreuungs-Verfügung.

Wenn Sie eine Vorsorge-Vollmacht machen, sollten Sie auch gleich eine Patienten-Verfügung machen.

Auch wenn Sie eine rechtliche Betreuung haben, können Sie eine Patienten-Verfügung machen.

EINFACH GESAGT

Ich habe schon eine Vorsorge-Vollmacht oder rechtliche Betreuung. Brauche ich trotzdem eine Patienten-Verfügung?

Ja.
Die Patienten-Verfügung ergänzt die Vorsorge-Vollmacht.
Die Patienten-Verfügung ist viel genauer.
Die Patienten-Verfügung hilft meiner bevollmächtigten Person:
Sie oder er weiß dann wie ich entscheiden würde.

Wenn ich eine Vorsorge-Vollmacht schreibe,
schreibe ich am besten auch eine Patienten-Verfügung.

Ich kann immer eine Patienten-Verfügung schreiben.
Auch, wenn ich eine rechtliche Betreuung habe.

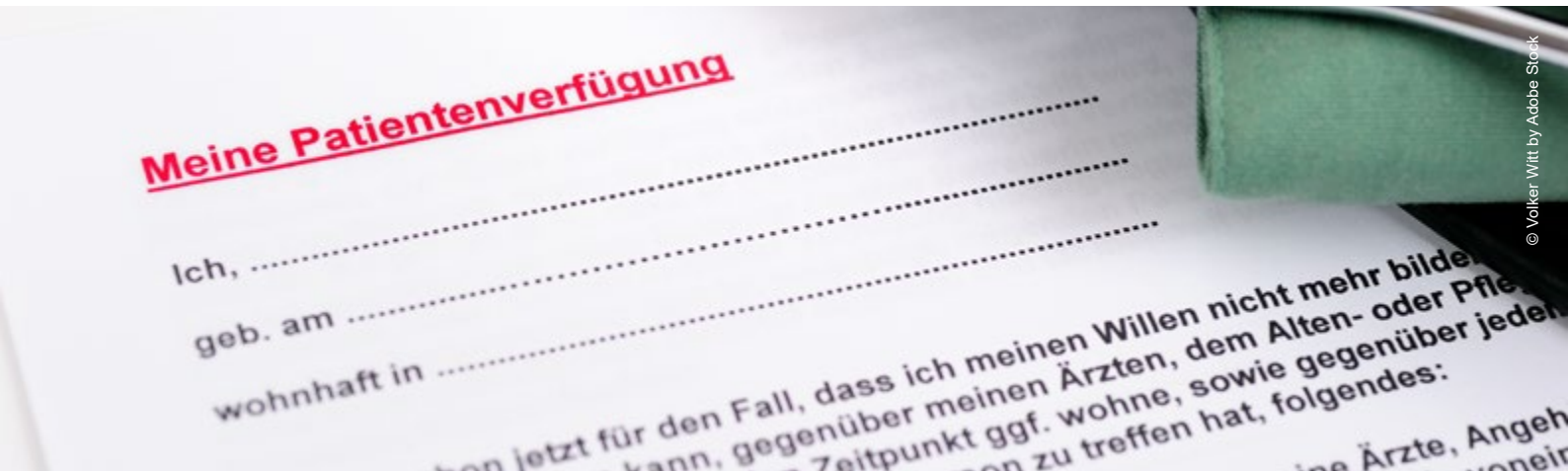

© Volker Witt by Adobe Stock

5 Wo bekomme ich weitere Informationen?

Beratungs-Stellen und Betreuungs-Vereine:

Betreuungs-Stelle Stadt Nürnberg
Amt für Existenzsicherung und soziale Integration –
Sozialamt Betreuungsstelle

Dietzstraße 4
90443 Nürnberg

Telefon: 0911 231 24 66

Sie können eine verschlüsselte E-Mail senden.

Dazu müssen Sie diese Internet-Seite aufrufen:
https://www.nuernberg.de/internet/sozialamt/betreuung_beratung.html#16

Internet: www.nuernberg.de/internet/sozialamt/betreuung_beratung.html

verschlüsselte E-Mail

Internet

Pflegestützpunkt Nürnberg
Heilig-Geist-Haus

Hans-Sachs-Platz 2
90403 Nürnberg

Telefon: 0911 231 87 878

E-Mail: info@pflegestuetzpunkt.nuernberg.de
Internet: www.pflegestuetzpunkt.nuernberg.de/beratungsangebote/betreuung-vorsorgevollmacht/

GeBeN
Arbeitskreis Gesetzliche Betreuung Nürnberg

Telefon: 0911 59 05 88 08
Internet: www.gesetzliche-betreuung-nbg.de/der-arbeitskreis-betreuung-2/

Stadtmission Nürnberg e.V.

Krellerstraße 3
90489 Nürnberg

Telefon: 0911 37 65 41 07
Telefon: 0911 37 65 41 08

E-Mail: betreuungsverein@stadtmission-nuernberg.de
Internet: www.stadtmission-nuernberg.de/ich-brauche-hilfe/gesundheit/psychische-erkrankungen/betreuungsverein/

Caritasverband Nürnberg e.V.

Tucherstraße 15
90403 Nürnberg

Telefon: 0911 23 54 260
E-Mail: gesetzliche-betreuung@caritas-nuernberg.de

Internet: www.caritas-nuernberg.de

AWO Kreisverband Nürnberg e.V.

Merianstraße 26
90409 Nürnberg

Telefon: 0911 45 06 01 53
E-Mail: kreisverband@awo-nbg.de

Internet: www.awo-nuernberg.de/beratung-und-begleitung/betreuungsverein/

Leben in Verantwortung e.V.

Welserstraße 25
90489 Nürnberg

Telefon: 0911 56 96 418
Internet: www.liv-nuernberg.de/vorsorge/

Lebenshilfe Nürnberg e.V.
Betreuungsverein

Fahrradstraße 54
90429 Nürnberg

Telefon: 0911 58 79 34-20 oder -21, -22, -23
Internet: www.lhnbg.de/informieren/lebenshilfe/betreuungsverein

Sozialdienst katholischer Frauen Nürnberg-Fürth e.V.
Betreuungsverein

Leyher Straße 31 bis 33
90431 Nürnberg

Telefon: 0911 31 07 80
Internet: www.skf-nuernberg.de/de/hilfe-und-beratung/gesetzlieche-betreuungen

Beratung für Menschen mit Behinderung:

Lebenshilfe Nürnberg

Rosenplütstraße 2
90439 Nürnberg

Telefon: 0911 58 79 37 66
E-Mail: PlescherL@lhnbg.de
Internet: www.lhnbg.de/informieren/lebenshilfe/beratung

Rummelsberger Diakonie
Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung Nürnberg

Ajtoschstraße 6
90459 Nürnberg

Telefon: 0911 39 36 34 211
E-Mail: offene-angebote-nbg@rummelsberger.net
Internet: behindertenhilfe.rummelsberger-diakonie.de/beratung

Online-Beratung
Internet: www.rummelsberger-onlineberatung.de/

Internet

Online-Beratung

INTEGRAL e.V.

Vogelweiherstraße 20
90441 Nürnberg

E-Mail: oba-fud@integral-ev.com
Internet: www.integral-ev.com/beratung/

INTEGRAL

Bürger-Telefon zum Thema „Menschen mit Behinderungen“

Telefon: 030 22 19 11 006
Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 20:00 Uhr

Gebärden-Telefon
Internet: www.gebaerdentelefon.de/bmas/

Wichtiger Hinweis:
Die Nutzung des Gebärdentelefons ist mit dem Internet Explorer nicht möglich.
Nutzen Sie bitte andere Browser.

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Bürger-Telefon

Beratung für Menschen im Alter:

Rummelsberger Diakonie
Ambulanter Pflege & Betreuungsdienst - Diakoniestation Lichtenhof

Herwigstraße 6
90459 Nürnberg

Telefon: 0911 39 36 34 250
E-Mail: diakoniestation-lichtenhof@rummelsberger.net

Internet: altenhilfe.rummelsberger-diakonie.de/beratung

Rummelsberger Diakonie

Senioren-Netzwerke Stadt Nürnberg

Telefon: 0911 231 66 56
Internet: nuernberg.de/internet/seniorenamt/seniorennetzwerke.html

Senioren-Netzwerke

Sozialverband VdK

Telefon: 089 21 17 112
E-Mail: lebenimalter.bayern@vdk.de
Internet: vdk.de/bayern/pages/68673/leben_im_alter

VdK

Allgemeine Beratungs-Stellen:

Unabhängige Patienten-Beratung – UPD

Telefon: 0800 011 77 22
Telefon auf Türkisch: 0800 011 77 23
Telefon auf Russisch: 0800 011 77 24

E-Mail: onlineberatung@patientenberatung.de
Internet: www.patientenberatung.de

Ergänzende unabhängige Teilhabe-Beratung – EUTB

INTEGRAL e.V.

Ulmenstraße 24
90443 Nürnberg

Telefon: 0911 94 01 960
E-Mail: info@teilhabe-nuernberg.de

Internet: www.integral-ev.com/beratung/

vincentro mittelfranken gemeinnützige GmbH

Theatergasse 23
90402 Nürnberg

Telefon: 0911 50 71 23 16
E-Mail: eutb@vincentro-mfr.de

Internet: www.arbewe.de/beratung/vincentro-mittelfranken/

Stadtmission Nürnberg e.V.

Krellerstraße 3
90489 Nürnberg

Telefon: 0911 37 65 42 61 oder -62
E-Mail: eutb@stadtmission-nuernberg.de

Internet: www.stadtmission-nuernberg.de/ich-brauche-hilfe/

EUTB in Gebärdensprache Nordbayern

Pommernstraße 1
90451 Nürnberg

Telefon: 0160 91 17 70 26 nur Textnachrichten

Kostenlos via Telesign zu erreichen unter:
Telefon: 069 90 01 60 333

E-Mail: nordbayern@eutb.lvby.de
Internet: www.eutb.lvby.de

Registrierung:

Bundes-Notarkammer

Zentrales Vorsorgeregister

Postfach 08 01 51
10001 Berlin

Internet: www.vorsorgeregister.de/privatpersonen

Beglaubigung:

Sozialamt

Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt
Betreuungsstelle

Dietzstraße 4
90443 Nürnberg

Telefon: 0911 231 24 66

verschlüsselte E-Mail: www.nuernberg.de/internet/sozialamt/betreuung_beratung.html#16

Notarinnen und Notare
Rechtsanwältinnen und Rechtanwälte

Sie finden Adressen im Internet oder im Telefon-Buch.

Hinterlegung:

Amtsgericht Nürnberg

Flaschenhofstraße 35
90402 Nürnberg

Telefon: 0911 21 101
Internet: www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/
nuernberg/verfahren_04.php

Broschüren und Formulare:

Bundes-Ministerium für Justiz und Verbraucher-Schutz

Broschüre „Das Betreuungsrecht in Leichter Sprache“

Internet: www.bmjv.de/DE/LeichteSprache/Betreuungsrecht.html

Betreuungsrecht Leichte Sprache

Broschüren „Betreuungsrecht“ und „Patientenverfügung“

Internet: www.bmjv.de/DE/Themen/VorsorgeUndPatientenrechte/Betreuungsrecht/Betreuungsrecht.html

Betreuungsrecht

Formulare Vorsorge-Vollmacht und Betreuungs-Verfügung
Auch in anderen Sprachen

Internet: www.bmjv.de/DE/Service/Formulare/Formulare_node.html

Formulare

Broschüre und Textbausteine Patienten-Verfügung

Internet: www.bmjv.de/Publikationen

Patienten-Verfügung

Rummelsberger Diakonie

Dieses Zeichen ist ein Gütesiegel.
Texte mit diesem Gütesiegel
sind leicht verständlich.

Leicht Lesen gibt es in 3 Stufen.
B1: leicht verständlich
A2: noch leichter verständlich
A1: am leichtesten verständlich

capito Nordbayern

Kompetenz-Zentrum für Barrierefreiheit
der Rummelsberger Diakonie

E-Mail info@capito-nordbayern.de
Telefon 0170 70 85 442
Webseite www.capito-nordbayern.de

Dieser Text wurde von
capito Nordbayern in den
Sprachstufen B1 und A2 erstellt.

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt: Geschäftsführer Karl Schulz

Redaktion: Susanne Schieback, Sabrina Weyh

Gestaltung: Berufsbildungswerk Rummelsberg, Areal K3

Bildnachweis: Alle nicht gekennzeichneten Fotos Rummelsberger Diakonie, Adobe Stock

Auflage 1.000 Exemplare, Februar 2022

Sämtliche Inhalte, Texte und Fotos sind urheberrechtlich geschützt.
Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

Rummelsberger Diakonie

Menschen an Ihrer Seite.
Die Rummelsberger

rummelsberger-diakonie.de

0222/4077/1